

Familie XXXXXXXXXX

Anschrift

Empfänger und Adresse

des Schulträgers

Datum

Sehr geehrte/r XXXXXXX,

wie Sie wissen, werden die Schülerinnen und Schüler in BUNDESLAND ab Montag, dem 26.10.2020 dazu gezwungen, auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Ganztagsunterricht mit An- und Abreise wird dies bei vielen Schülerinnen und Schülern am Gymnasium XXXXX zu einer Tragedauer der persönlicher Schutzausrüstung (Mund-Nasen-Bedeckung) von bis zu 13 Stunden täglich führen. Davon betroffen ist auch unser/e Sohn/Tochter.

Wir machen uns als Eltern ganz erhebliche Sorgen um die Gesundheit unserer Tochter. Wir haben uns daher kundig gemacht und dabei sowohl juristischen als auch arbeitsmedizinischen Sachverstand zu Rate gezogen. Wir wurden darüber belehrt, daß das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht angeordnet werden darf, ohne daß dabei die strikten Vorgaben des Arbeitsschutzrechts eingehalten werden. Es gibt verbindliche Tragezeitbegrenzungen (DGUV Regel 112-190, S. 147 ff.). §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 ArbStättV normieren zudem Notwendigkeit, eine personen- und arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Diese Beurteilung muss selbstverständlich angepasst werden, wenn an der Schule – in welchem Umfang auch immer – die Maskenpflicht eingeführt wird. Bei Mund-Nasen-Bedeckungen handelt es sich ferner um persönliche Schutzausrüstung. Diese muss vom Schulträger gestellt werden (§ 15 Abs. 2 ArbStättV; Art. 4 Abs. 6 Richtlinie 89/656/EWG). Darüber hinaus muss der Schulträger dafür Sorge tragen, daß von dieser Schutzausrüstung, also von Masken, gleich welcher Art, keine größeren Risiken für die Schülerinnen und Schüler ausgehen (Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 Nr. 1 Richtlinie 89/656/EWG). Diese Risiken bestehen namentlich in CO<sub>2</sub>-Rückatmung und in der Herausbildung von Pilzen und Bakterienkolonien im Maskeninneren. Die bereits erwähnten Tragezeitbegrenzungen dienen gerade dazu, diese Risiken in Grenzen zu halten. Das Umweltbundesamt warnt vor einer raschen CO<sub>2</sub>-Überkonzentration bereits im Klassenzimmer an sich. Kommt dann noch die CO<sub>2</sub>-Rückatmung hinzu, wird die Überkonzentration noch einmal deutlich – und spätestens dann weit über den Arbeitsplatzgrenzwert von 5.000 ppm hinaus – ansteigen. Und schließlich fußen die gesamten AHA-Regeln auf der Prämisse, dass jeder jeden zu jeder Zeit mit SARS CoV-2 infizieren kann, ohne selbst Symptome zu haben. Dann aber stellt die ausgeatmete Luft einen biologischen Arbeitsstoff dar – SARS CoV-2 wurde vom Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (vgl. § 19 BioStoffV) immerhin in die zweihöchste Risikogruppe 3 eingeordnet. Dann aber hat sich die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 4 BioStoffV auf die spezifisch biologischen Risiken zu erstrecken. Wir können nicht erkennen, dass vor Wiederaufnahme des Regelbetriebs an den Schulen, deren Betrieb Sie als Schulträger zu verantworten haben, auch nur einer einzigen dieser Vorgaben Genüge getan worden ist.

**Wir fordern Sie daher hiermit auf, uns die schriftliche Gefährdungsbeurteilung vorzulegen. Der Vorlage dieses Dokuments sehen wir bis zum 28. Oktober 2020 entgegen.**

Insbesondere hoffen wir dieser Gefährdungsbeurteilung entnehmen zu können,

- ob und auf welche Weise den Lehrkräften Kenntnisse darüber vermittelt wurden, woran sie eine CO<sub>2</sub>-Vergiftung erkennen;
- über welchen Befähigungsnachweis die Person verfügt, die für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich ist;
- auf welche Weise die schnelle Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe sichergestellt ist, wenn unserer Tochter etwas zustößt.

Außerdem fordern wir Sie auf, uns die nachfolgenden Fragen bis zum o.g. Termin zu beantworten, damit keinerlei Zweifel daran besteht, daß von der Teilnahme am Unterricht in allen Gebäuden des NAME DER SCHULE keinerlei Gefährdung für die Gesundheit unserer Tochter/Sohnes, aber auch aller anderen Schülerinnen und Schüler am NAME DER SCHULE ausgeht:

1. Wer ist im NAME DER SCHULE die befähigte Person für Atemschutz gemäß DGUV 112-190?
2. Wann hat diese Person ihren Befähigungsausweis zum letzten Mal erneuert? Bitte senden Sie uns eine Kopie dieses Befähigungsnachweises.
3. Wer ist der für die Schule zuständige Arzt/Kinderarzt während dieser außergewöhnlichen Gefährdungssituation?
4. Bitte senden Sie uns eine Kopie der Gefährdungsbeurteilung für das Betreten der Räume des NAME DER SCHULE mit biologischer Gefährdung.
5. Bitte senden Sie uns die Konfirmitätserklärung aller im NAME DER SCHULE eingesetzten persönlichen Schutzausrüstungen gemäß DGUV 112-190.
6. Wann wurden die Schüler und Schülerinnen des NAME DER SCHULE zum Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen von wem unterwiesen? Bitte senden Sie uns den Unterweisungsnachweis unserer Tochter/Sohnes.
7. Wer trägt im NAME DER SCHULE die Verantwortung für den Einsatz von Atemschutz an Minderjährigen in Gefahrenbereichen? Stellen Sie uns dafür bitte ein Bescheinigung aus.
8. Welche Versicherung haftet für Spätfolgen durch die ggfs. unsachgemäße Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung?
9. Welches Konzept nutzt das NAME DER SCHULE zum Raumtemperaturmonitoring zur Berechnung des Deratings für die Tragezeiten?
10. Zur unabhängigen Überprüfung durch einen zertifizierten Sachverständigen hätten wir gern den Stundenplan, aus welchem die Tragepausenzeiten nach DGUV hervorgehen.
11. Welchen Arbeitsschweregrad nach DGUV 112-190 setzt das NAME DER SCHULE für den Sportunterricht an? Falls A4, dann hätten wir gerne Einsicht in die zugehörige Sonderplanung zum Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung im Sportunterricht.

12. Mit welchen Methoden erhebt das NAME DER SCHULE den Arbeitsschweregrad in den übrigen Fächern?

Die Notwendigkeit einer Gefährdungsbeurteilung und der Beachtung geltender Arbeitsschutzregeln lässt sich nicht etwa mit der Begründung in Abrede stellen, die Schülerinnen und Schüler seien keine Arbeitnehmer. Richtig ist vielmehr, dass die Regeln, die für erwachsene Beschäftigte konzipiert wurden, erst recht für unsere noch viel schutzbedürftigeren Kinder gelten müssen. Wir werden auch keine begrifflichen Verwirrspiele des Inhalts akzeptieren, die Mund-Nasen-Bedeckung sei ja nur ein „Bekleidungsstück“, „Lernmittel“ oder gar Alltagsmaske. Die persönliche Schutzausrüstung, Mund-Nasen-Bedeckung soll getragen werden, um andere vor (angeblich symptomlos übertragbaren) Viren zu schützen. Ihre Anlegung wird also aus medizinischen Gründen und zum Schutz anderer Menschen angeordnet. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist daher nichts anderes als eine persönliche Schutzausrüstung im oben beschriebenen Sinne. Die Tatsache, dass gerade ein Corona-Virus im Umlauf ist, bedeutet nicht, dass unser/e TOCHTER/SOHN weniger Sauerstoff benötigt, als unter normalen Umständen. Und das Leben unseres Kindes ist keinen Deut weniger wert als das Leben derjenigen, die sich vielleicht irgendwann einmal bei ihm anstecken könnten.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie sich einer zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Körperverletzung aussetzen, wenn Sie die Maskenpflicht an den Schulen in Ihrer Trägerschaft durchsetzen, ohne gegen die hier beschriebenen Risiken angemessene Vorsorge getroffen zu haben. Diese Verantwortlichkeit trifft *Sie persönlich* und nicht etwa nur die Trägerbehörde. Indem wir Sie auf die vorstehenden Gefährdungslagen und Regularien aufmerksam gemacht haben, handeln Sie mindestens mit bedingtem Vorsatz, wenn Sie unsere Hinweise ignorieren. Und für vorsätzliches Handeln haftet ein Amtsträger immer persönlich und kann sich nicht hinter dem STAAT/BISTUM verstecken. Würden Sie anordnen, dass in die Klassenzimmer so lange CO<sub>2</sub> eingeleitet würde, bis die Kinder eine entsprechende Vergiftung erleiden, wären Sie dafür persönlich haftbar. Nicht anders verhält es sich konsequent mit der Durchsetzung der Maskenpflicht ohne die gesetzlich vorgesehene Risikovorsorge. Denn diese beiden Fälle sind absolut vergleichbar.

**Bis zur vollständigen Klärung der oben genannten Fragen, bitten wir Sie, dafür Sorge zu tragen, daß unser/e SOHN/TOCHTER, NAME UND KLASSE, im Heimunterricht (sogenanntes Home Schooling) optimal betreut wird.**

Hochachtungsvoll

---